



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Christian Dirschauer  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Per E-Mail:**

[finanzausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:finanzausschuss@landtag.ltsh.de)

Ihr Schreiben vom  
16.12.2025

Unser Zeichen  
LRH 10

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8925  
Herr Berke

Datum  
23. Januar 2026

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten gesetzes im Bereich  
des Zuschusses für gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte -  
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und SSW, Drucksache 20/3778**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Nach § 80a Abs. 1 LBG können Versorgungsempfänger einen Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung erhalten, wenn für sie ein Wechsel in die private Krankenversicherung finanziell von Nachteil oder nicht möglich ist (Nachteilsprüfung). Im Ergebnis dürfte der Gesetzentwurf dazu führen, dass die Nachteilsprüfung für Versorgungsempfänger entfällt, die am 30.11.2023 freiwillig gesetzlich krankenversichert waren.

Der LRH verfügt jedoch über keine aktuellen Prüferkenntnisse, ob und in welchem Umfang Anträge von Versorgungsempfängern aufgrund der Nachteilsprüfung abgelehnt worden sind. Auch der Gesetzentwurf enthält diesbezüglich keine näheren Angaben.

Das Finanzministerium sollte daher zunächst gebeten werden, eine Einschätzung abzugeben, ob tatsächlich Regelungsbedarf besteht und wenn ja, mit welchen Kosten zu rechnen ist.

Den Vorschlag, eine Regelung im Landesbeamtengesetz zu verankern, die die oberste Dienstbehörde ermächtigt, in Fällen, die eine unbillige Härte darstellen, ergänzende Beihilfen zu gewähren, hält der der LRH nicht für sachgerecht.

Zum einen kann die Einführung des unbestimmten Rechtsbegriffs in der Sachbearbeitung zu Handhabungsschwierigkeiten und erhöhten Prozessrisiken aufgrund entstehender Auslegungsfragen führen. Dies würde den Verwaltungsaufwand steigern. Zum anderen erscheint es widersprüchlich, von den Beamten einerseits eine Verzichtserklärung zu fordern, die dann andererseits wieder außer Kraft gesetzt werden kann. Der Verzicht auf Beihilfeleistungen sollte - wie in § 80a Absatz 6 LBG festgelegt - unwiderruflich bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Silke Torp